



ZEWO

Anforderungen an die Revision von Organisationen mit Zewo-Gütesiegel

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen

INHALT

- 1. Zweck**
- 2. Rechnungslegung: Swiss GAAP FER**
- 3. Revision**
 - 3.1 Revisionsarten**
 - 3.1.1 Die Ordentliche Revision**
 - 3.1.2 Freiwillige Revision nach Schweizer Prüfungsstandards**
 - 3.1.3 Die Eingeschränkte Revision**
 - 3.1.4 Die Review (prüferische Durchsicht)**
 - 3.2 Wahl der Revisionsart**
 - 3.2.1 Stiftungen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften**
 - 3.2.2 Vereine**
- 4. Die von der Revisionsstelle zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo**

Anhang: Musterwortlaute für Revisionsberichte

1. Zweck

Gemäss Artikel 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel sind Buchführung und Jahresrechnung der Organisation durch eine unabhängige und fachlich befähigte Instanz zu prüfen. Diese Ausführungsbestimmungen konkretisieren die Anforderungen an die Revisionsstelle, an die Prüfung und die Berichterstattung. Sie basieren auf den gesetzlichen Vorgaben und den Standards der Treuhand-Kammer. Sie gelten ausschliesslich für Organisationen mit Zewo-Gütesiegel. Sie sollen eine angemessene Revision gewährleisten und die Tätigkeit der Revisionsstelle erleichtern.

Für Fragen dazu steht die Geschäftsstelle der Stiftung Zewo gerne zur Verfügung.

2. Rechnungslegung

Gemäss Artikel 11 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel ist die Jahresrechnung gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER, insbesondere Swiss GAAP FER 21 für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen, zu erstellen. Informationen zu Swiss GAAP FER sind unter www.fer.ch zu finden

3. Revision

Ziel der Revision und Aufgabe der Revisionsstelle ist, zu prüfen und zu beurteilen ob die Jahresrechnung wesentliche Fehlaussagen enthält und ob die Jahresrechnung den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen entspricht. Die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen für Organisationen mit Zewo-Gütesiegel sind: Swiss GAAP FER, Gesetz (Buchführung und Rechnungslegung nach OR) und Statuten (sofern sie Ausführungen zur Rechnungslegung machen). Weiter prüft und bestätigt die Revisionsstelle, dass gewisse Bestimmungen des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen eingehalten sind (vgl. Ziffer 4).

Aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Standards der Treuhand-Kammer ergeben sich vier Revisionsarten, die für Organisationen mit Zewo-Gütesiegel in Frage kommen. Die Revisionsarten und die Anforderungen an die jeweilige Revisionsstelle werden im Folgenden unter Ziffer 3.1 einzeln beschrieben und festgelegt.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass gewisse Organisationen zwingend eine bestimmte Revisionsart wählen müssen. Organisationen mit Zewo-Gütesiegel, die gesetzlich nicht zur Revision verpflichtet sind, müssen selbstverständlich ebenfalls eine Revision durchführen lassen. Hinzu kommen gewisse Wahlmöglichkeiten. Unter Ziffer 3.2 wird beschrieben und festgelegt welche Organisationen, welche Revisionsart durchführen lassen müssen oder können.

3.1 Revisionsarten

Aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Standards der Treuhand-Kammer ergeben sich vier Revisionsarten, die für Organisationen mit Zewo-Gütesiegel in Frage kommen:

3.1.1 Die Ordentliche Revision

Die ordentliche Revision ist die gesetzlich vorgeschriebene Revision für grosse Organisationen und ist die ausführlichste Revisionsart. Neben der Rechnungslegung

prüft die Revisionsstelle auch ob ein Internes Kontrollsystem (IKS) für die Erstellung der Jahresrechnung existiert. Die Revisionsstelle kann eine Zusicherung hohen Grades abgeben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält und dass die Rechnungslegungsnormen eingehalten sind. Die Revisionsstelle bestätigt deshalb positiv, dass Gesetz, Statuten und Swiss GAAP FER eingehalten sind.

Die Ordentliche Revision muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) durchgeführt werden. Sie ist gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (PS) der Treuhand-Kammer durchzuführen. Die Revisionsstelle muss unabhängig gemäss Art. 728 OR sein.

3.1.2 Freiwillige Revision nach Schweizer Prüfungsstandards (PS)

Die Freiwillige Revision nach PS kann von Organisationen, die gesetzlich nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, aber trotzdem eine positive Bestätigung der Rechnungslegungsnormen wünschen, durchgeführt werden. Es handelt sich um eine ausführliche Revision, jedoch ohne Prüfung der Existenz des Internen Kontrollsystems (IKS). Die Revisionsstelle kann eine Zusicherung hohen Grades abgeben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält und dass die Rechnungslegungsnormen eingehalten sind. Die Revisionsstelle bestätigt deshalb positiv, dass Gesetz, Statuten und Swiss GAAP FER eingehalten sind.

Die Freiwillige Revision nach PS muss durch einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) durchgeführt werden. Sie ist gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (PS) der Treuhand-Kammer durchzuführen. Die Berichterstattung erfolgt gemäss PS 700 «Bericht des Abschlussprüfers». Die Revisionsstelle muss unabhängig gemäss Art. 729 OR sein.

3.1.3 Die Eingeschränkte Revision

Die eingeschränkte Revision ist die gesetzlich vorgeschriebene Revision für kleinere Organisationen, die gesetzlich zu einer Revision verpflichtet sind (insbesondere kleinere und mittelgrosse Stiftungen). Es handelt sich um eine weniger ausführliche Revision. Die Revisionsstelle kann eine Zusicherung weniger hohen Grades abgeben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält und dass die Rechnungslegungsnormen eingehalten sind. Die Revisionsstelle bestätigt deshalb negativ, dass Gesetz, Statuten und Swiss GAAP FER eingehalten sind.

Die Eingeschränkte Revision muss durch einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) durchgeführt werden. Sie ist gemäss dem Standard zur Eingeschränkten Revision der Treuhand-Kammer und des Schweizer Treuhänder-Verbandes durchzuführen. Die Revisionsstelle muss unabhängig gemäss Art. 729 OR sein.

3.1.4 Die Review (prüferische Durchsicht)

Die Review ist die von der Zewo mindestens verlangte Revision für Organisationen, die gesetzlich nicht zu einer Revision verpflichtet sind (insbesondere kleinere und mittelgrosse Vereine). Es handelt sich um eine weniger ausführliche Revision, analog der Eingeschränkten Revision. Die Revisionsstelle kann eine Zusicherung weniger hohen Grades abgeben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält und dass die Rechnungslegungsnormen eingehalten sind. Die Revisions-

stelle bestätigt deshalb negativ, dass die Statuten und Swiss GAAP FER eingehalten sind.

Die Review muss durch einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) durchgeführt werden. Sie ist gemäss dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review von Abschlüssen» der Treuhand-Kammer durchzuführen. Die Revisionsstelle muss unabhängig gemäss Art. 729 OR sein.

Erleichterung für ganz kleine Vereine (siehe Ziffer 3.2 für die Definition): Ganz kleine Vereine können die Review auch von einem nicht zugelassenen Revisor durchführen lassen, der nicht ins Register der Revisionsaufsichtbehörde eingetragen ist. Die Revisionsstelle muss aber trotzdem die Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren gemäss Artikel 5 RAG (Anforderungen für die eingeschränkte Revision) erfüllen oder über vergleichbare, in der Praxis oder Theorie erworbene Fähigkeiten verfügen. Ebenso gelten die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss Art. 729 OR.

3.2 Wahl der Revision

Aus den gesetzlichen Bestimmungen, den Standards der Treuhand-Kammer und den Anforderungen der Zewo ergeben sich folgende Pflichten und/oder Möglichkeiten bei der Wahl der Revisionsart:

3.2.1 Stiftungen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften:

a) Mindestanforderungen

Grosse Stiftungen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind gesetzlich zu einer Ordentlichen Revision gemäss Ziffer 3.1.1 verpflichtet.

Als gross gilt hier eine Organisation, wenn zwei der folgenden drei Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden:

- Bilanzsumme 20 Mio / Umsatzerlös 40 Mio / 250 FTE im Jahresschnitt

Kleine Stiftungen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind gesetzlich zu einer Eingeschränkten Revision gemäss Ziffer 3.1.3 verpflichtet.

Als klein gilt hier eine Organisation, wenn zwei der drei oben genannten Grössen (20/40/250) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten werden.

b) Wahlmöglichkeiten

Kleine Stiftungen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften können (zusätzlich) eine Freiwillige Revision nach PS gemäss Ziffer 3.1.2 durchführen lassen.

Diese Option wird gewählt, wenn die Organisation eine ausführlichere Revision wünscht, damit die Revisionsstelle ein positives Prüfungsurteil abgeben kann.

3.2.2 Vereine

a) Mindestanforderungen

Grosse Vereine sind gesetzlich zu einer Ordentlichen Revision gemäss Ziffer 3.1.1 verpflichtet.

Als gross gilt ein Verein, wenn zwei der folgenden drei Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden:

- Bilanzsumme 10 Mio / Umsatzerlös 20 Mio / 50 FTE im Jahresschnitt

Kleine Vereine müssen eine Eingeschränkte Revision gemäss Ziffer 3.1.3 oder eine Review gemäss Ziffer 3.1.4 durchführen lassen.

Als klein gilt ein Verein, wenn zwei der drei oben genannten Grössen (10/20/50) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten werden.

Zu beachten: Da ein kleiner Verein gesetzlich nicht zu einer Revision verpflichtet ist, kann die (gesetzliche) Eingeschränkte Revision nur durchgeführt werden, wenn der Verein in seinen Statuten explizit vorsieht, dass er eine solche durchführen will (Opting-in).

b) Wahlmöglichkeit

Kleine Vereine können (anstelle einer Review) eine Freiwillige Revision nach PS gemäss Ziffer 3.1.2 durchführen lassen.

Diese Option wird gewählt, wenn der Verein eine ausführlichere Revision wünscht, damit die Revisionsstelle ein positives Prüfungsurteil abgeben kann.

Erleichterung für ganz kleine Vereine: Die Review kann gemäss Ziffer 3.1.4 von einem nicht eingetragenen Revisor durchgeführt werden.

Als ganz klein gilt ein Verein, wenn zwei der folgenden drei Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme 2 Mio / Umsatzerlös 1 Mio / 10 FTE im Jahresschnitt

4. Die von der Revisionsstelle zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo

Unabhängig von der Revisionsart hat die Revisionsstelle neben der Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsnormen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen zu prüfen und zu bestätigen:

1. Die Verwendung der Mittel muss mit der Zweckbestimmung der Sammlungsaufrufe übereinstimmen (Artikel 2, Ziffer 3 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen; Artikel 3, Ziffer 1 des Reglements über die Sammlungstätigkeit für gemeinnützige Zwecke).
2. Die Entschädigungen an das leitende Organ dürfen nicht im Widerspruch zu Artikel 6, Ziffer 1 und 2 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen stehen.
3. Auf allen Organisationsstufen gilt eine kollektive Zeichnungsberechtigung (Artikel 6, Ziffer 6 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen).
4. Die Entschädigungen an die im Dienste der Organisation stehenden Personen sollen den Umständen angemessen sein. Sie dürfen die orts- und marktüblichen Ansätze für Personal mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen (Artikel 6, Ziffer 8 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen).
5. Der überwiegende Teil der in der Schweiz gesammelten Spenden muss in Projekte fliessen, die von der Schweiz aus geplant, kontrolliert und evaluiert werden (Artikel 7, Ziffer 4c des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen).
6. Spendengelder, die einem internationalen Netzwerk überwiesen werden, müssen nachweislich zweckgerichtet verwendet werden (Artikel 7, Ziffer 4d des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen).
7. Falls zu einer gesamtschweizerischen Organisation rechtlich selbständige kantonale oder regionale Organisationen gehören, ist die Konsolidierungspflicht zu prüfen. Die von der Zewo erarbeiteten «Erläuterungen zur Konsolidierung» stehen dabei als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung (Artikel 11 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen; Swiss GAAP FER 21).

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist das leitende Organ verantwortlich. Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung und hat diese positiv zu bestätigen. Die positive Bestätigung erfolgt unabhängig von der Wahl der Revisionsart gemäss Ziffer 3.1.

Die Einhaltung der zu prüfenden Zewo-Bestimmungen darf nur Organisationen mit Zewo-Gütesiegel bestätigt werden.

© by Stiftung Zewo Zürich, März 2012

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung Zewo. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung Zewo muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.

Anhang

Im Folgenden sind Musterwortlaute für Revisionsberichte der vier unterschiedlichen Revisionsarten gemäss Ziffer 3.1 aufgeführt.

Musterwortlaut: Ordentliche Revision

Bericht der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Muster Stiftung / die Mitgliederversammlung des Muster Vereins, Zürich

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) der Muster Stiftung / des Muster Vereins für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht nicht der ordentlichen Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Verantwortung des Stiftungsrates / Vorstandes

Der Stiftungsrat / Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten [1] verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat / Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [1].

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Stiftungsrates / Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ferner bestätigen wir, dass die gemäss Ausführungsbestimmungen zu Art. 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo [2] eingehalten sind.

Datum / Revisoren / Revisionsstelle (Nennung des leitenden Revisors bzw. Mandatsleiters, einschliesslich Darstellung seiner Zulassung) / Domizil / Unterschrift/en

Beilage: Jahresrechnung

Anmerkungen:

- [1] Sofern die Statuten Ausführungen zur Rechnungslegung machen. Sind die Bestimmungen zur Rechnungslegung bei einer Stiftung in einer Stiftungsurkunde oder einem Reglement enthalten, ist entsprechend auf dieses zu verweisen.
- [2] Reglement über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen sowie Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen (Ziffer 4 Die von der Revisionsstelle zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo).

Musterwortlaut: Freiwillige Revision nach Schweizer Prüfungsstandards

Bericht des Wirtschaftsprüfers an den Stiftungsrat der Muster Stiftung / an den Vorstand des Muster Vereins, Zürich

Auftragsgemäss haben wir als Wirtschaftsprüfer die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) der Muster Stiftung / des Muster Vereins für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht des Wirtschaftsprüfers.

Verantwortung des Stiftungsrates / Vorstandes

Der Stiftungsrat / Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten [1] verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat / Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [1].

Berichterstattung aufgrund weiterer Vorschriften

[Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen] [2]

Ferner bestätigen wir, dass die gemäss Ausführungsbestimmungen zu Art. 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo [3] eingehalten sind.

Datum / Wirtschaftsprüfer / Domizil / Unterschrift/en

Beilage: Jahresrechnung

Anmerkungen:

- [1] Sofern die Statuten Ausführungen zur Rechnungslegung machen. Sind die Bestimmungen zur Rechnungslegung bei einer Stiftung in einer Stiftungsurkunde oder einem Reglement enthalten, ist entsprechend auf dieses zu verweisen.
- [2] Die aussergesetzliche Prüfung sieht keine Abnahmeempfehlung vor. Eine Abnahmeempfehlung des Wirtschaftsprüfers ist nur dann möglich, wenn die Stiftungsurkunde, das Reglement oder die Statuten der geprüften Einheit explizit eine Abnahmeempfehlung des Wirtschaftsprüfers vorsehen. In diesen Fällen ist der Revisionsbericht an das oberste Organ der Einheit zu richten (z.B. Stiftungsrat, Vereinsversammlung).
- [3] Reglement über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen sowie Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen (Ziffer 4 Die von der Revisionsstelle zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo).

Musterwortlaut: Eingeschränkte Revision

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision an den Stiftungsrat der Muster Stiftung / an die Mitgliederversammlung des Muster Vereins, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) der Muster Stiftung / des Muster Vereins für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten [1] ist der Stiftungsrat / Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt und nicht Gesetz und Statuten [1] entspricht.

Ferner bestätigen wir, dass die gemäss Ausführungsbestimmungen zu Art. 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo [2] eingehalten sind.

Datum / Leitender Revisor (Zulassung) / Domizil / Unterschrift/en

Beilage: Jahresrechnung

Anmerkungen:

- [1] Sofern die Statuten Ausführungen zur Rechnungslegung machen. Sind die Bestimmungen zur Rechnungslegung bei einer Stiftung in einer Stiftungsurkunde oder einem Reglement enthalten, ist entsprechend auf dieses zu verweisen.
- [2] Reglement über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen sowie Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen (Ziffer 4 Die von der Revisionsstelle zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo).

Musterwortlaut: Review

Bericht des Wirtschaftsprüfers an den Vorstand des Muster Vereins, Zürich

Auftragsgemäss haben wir eine Review (prüferische Durchsicht) der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) des Muster Vereins für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht des Wirtschaftsprüfers.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review (prüferischen Durchsicht) sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt.

Ferner bestätigen wir, dass die gemäss Ausführungsbestimmungen zu Art. 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo [1] eingehalten sind.

Datum / Wirtschaftsprüfer / Domizil / Unterschrift/en

Beilage: Jahresrechnung

Anmerkung:

[1] Reglement über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen sowie Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen (Ziffer 4 Die von der Revisionsstelle zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo).